

## **Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 und Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates**

Zustellung von Schriftstücken und Beweisaufnahme in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

### Selbstbewertung

#### **Fragebogen**

- 1.1 Finden die Verordnungen auf jegliche Art von Verfahren der Gerichtshöfe aller Mitgliedstaaten Anwendung?
- 1.2 Finden beide Verordnungen auf die gleiche Art von Verfahren Anwendung?
- 1.3 Gibt es Ausnahmen? Wenn ja, welche?
- 1.4 Kann sich ein Mitgliedstaat von der Beweisaufnahme eines anderen ausschließen?
- 1.5 Kann sich ein Mitgliedstaat von der Zustellung von Schriftstücken für das Gericht eines anderen Mitgliedstaats ausschließen?
  
2. Aus welchen Gründen kann ein Mitgliedstaat die Zustellung eines Schriftstücks für einen anderen Mitgliedstaat verweigern?
  
3. Die Schriftstücke sind in der Sprache des Übermittlungsstaats verfasst und nicht übersetzt. Kann die Empfangsstelle sich unter diesen Umständen weigern die Zustellung auszuüben?
  - 3.1 Stellt die Tatsache, dass die Schriftstücke nicht in der zugelassenen Sprache verfasst sind, einen unlösbaren Defekt dar?
  - 3.2 Um zu vermeiden, dass eine Person die Zustellung von Schriftstücken verweigert, müssen dazu die Schriftstücke in den Amtssprachen (oder einer der Sprachen) des Empfangsstaats sein?
  - 3.3 Wenn einem gebürtigen Franzosen, von dem man weiß, dass er Französisch spricht, Schriftstücke in Malta zugestellt werden müssen, in welcher Sprache müssen diese Schriftstücke verfasst sein?
  
4. Kann ein Gericht die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat verweigern, angenommen die Klage, so wie sie formuliert ist, verfügt über keine Rechtsgrundlage in dem ersuchten Mitgliedstaat oder der ersuchte Mitgliedstaat besitzt die ausschließliche Zuständigkeit in der Rechtssache?
  
5. Kann ein Mitgliedstaat oder ein Richter bedingungslos Beweisaufnahmen im Namen des Gerichts eines anderen Mitgliedstaats durchführen?
  - 5.1 Wenn nein, unter welchen Bedingungen kann es zu einer Verweigerung kommen?
  
6. Können die Mitgliedstaaten bilaterale Übereinkommen unterzeichnen um damit die Anwendung der Verordnungen zu umgehen?
  
7. Werden die Erlassanträge der Beweisbeschlüsse und der Zustellung eines Schriftstücks von einem Gerichtshof direkt zu einem anderen eines anderen Mitgliedstaats ausgeführt? Wenn ja, wie kann ein Richter oder Gerichtsbediensteter den Gerichtshof ausfindig machen an den er den Antrag stellen muss?
  
8. Ist eine Zustellung laut der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken zwingend?

9. Wenn ein Antrag auf Beweisaufnahmen an ein nicht zuständiges Gericht geschickt wird, was muss dieses Gericht tun?
10. In welcher Sprache muss ein Antrag auf Beweisaufnahme verfasst sein?
11. Wo kann man Information über die Amtssprachen oder anerkannten Sprachen finden?
12. Unter welchen Umständen kann das Gericht eines Mitgliedstaats Beweise direkt von einer Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat erhalten?
  - 12.1 Kann das Gericht eines anderen Mitgliedstaats unter diesen Umständen Zwangsmaßnahmen in Anspruch nehmen?
13. Welche Kosten können wegen der Beweisaufnahmen oder der Zustellung von Schriftstücken zurückerstattet werden?
14. Kann sich ein Richter oder ein Gericht weigern Schriftstücke zu akzeptieren, die nicht vollständig beglaubigt sind?

## Antworten

- 1.1 Die Verordnungen finden ausschließlich Anwendung auf Zivil- und Handelssachen und nicht auf Strafsachen.
- 1.2 Auch wenn beide Verordnungen auf Verfahren in Zivil- und Handelssachen Anwendung finden, gibt es in der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken mehr Ausnahmen, als in der über Beweisaufnahme.
- 1.3 *Artikel 1* der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken schließt folgende Bereiche aus:
  - Steuersachen;
  - Zollsachen;
  - Verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder
  - die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“).Da all diese Anwendungsbereiche in der Verordnung über die Beweisaufnahme nicht ausgeschlossen sind, wird automatisch angenommen, dass sie eingeschlossen sind. Diese Verordnung ist nicht so einschränkend wie die Verordnung Brüssel I (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen).
- 1.4 Die Verordnung über die Beweisaufnahme ist für alle Mitgliedstaaten verpflichtend, mit Ausnahme des Königreichs Dänemark.
- 1.5 Die Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken ist für ALLE Mitgliedstaaten verbindlich.

### 2. *Artikel 6*: Wenn

- der Zustellungsantrag offenkundig nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt oder
- die Zustellung wegen Nichtbeachtung der erforderlichen Formvorschriften nicht möglich ist,

sendet die Übermittlungsstelle den Zustellungsantrag und die übermittelten Schriftstücke sofort zurück.

3. Nein, aber der Empfänger muss über das ihm zur Verfügung stehende Annahmeverweigerungsrecht informiert werden (*Artikel 8*)
  - 3.1 Nein, das Problem kann durch die Zustellung einer Übersetzung des Schriftstücks gelöst werden.
  - 3.2 *Artikel 5*: Der Empfänger kann die Annahme des Schriftstücks nicht verweigern, wenn es in folgenden Sprachen verfasst ist:
    - Einer Sprache, die der Empfänger versteht oder
    - Die Amtssprache des **EMB** oder
    - Die Amtssprache oder eine der Amtssprachen der Örtlichkeit, an der die Zustellung ausgeführt wird.
  - 3.3 Gemäß *Artikel 5* und des **Gerichtsatlas**, können die Schriftstücke in Französisch, Englisch oder Maltesisch verfasst sein.
4. Nein, vgl. *Artikel 14*. Die Erledigung darf durch das ersuchte Gericht nicht allein aus dem Grund abgelehnt werden, dass nach dem Recht seines Mitgliedstaats ein Gericht dieses Mitgliedstaats eine ausschließliche Zuständigkeit für die Sache in Anspruch nimmt oder das Recht jenes

Mitgliedstaats ein Verfahren nicht kennt, das dem entspricht, für welches das Ersuchen gestellt wird.

5. Nein.

5.1 Eine Verweigerung kann nur durch die in *Artikel 14* aufgeführten Gründe aufrechterhalten werden:

- das Ersuchen fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung nach *Artikel 1*;
- die Erledigung des Ersuchens fällt nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt oder,
- wenn das ersuchende Gericht, gemäß *Artikel 8*, nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem das ersuchte Gericht das ersuchende Gericht um Ergänzung des Ersuchens gebeten hat, nachkommt oder eine Kautions- oder ein Vorschuss, die gemäß *Artikel 18 Absatz 3* verlangt wurden, nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem entsprechenden Verlangen des ersuchenden Gerichts hinterlegt bzw. einbezahlt wurden.

6. Nein, kein bilaterales Übereinkommen könnte weder mit den Verordnungen in Konflikt geraten noch ihre Gültigkeit einschränken (Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken, *Artikel 20*, Verordnung über die Beweisaufnahme, *Artikel 21*)

7. Die Anträge auf Beweisaufnahme stellt in der Regel ein besonderes Gericht an ein vom Empfangsstaat benanntes Gericht. Um das zuständige Gericht des Empfangsstaats ausfindig zu machen, sollte der **Gerichtsatlas** zur Hilfe gezogen werden.

Die Anträge auf Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat werden direkt vom ersuchenden Gericht an die Zentralstelle oder die zuständige Behörde des Empfangsstaats gestellt (Verordnung über die Beweisaufnahme, *Artikel 17*).

Die Anträge auf Zustellung von Schriftstücken werden von den Übermittlungs- und Empfangsstellen der jeweiligen Mitgliedstaaten gestellt. Sie werden also nicht von den Gerichtshöfen ausgeführt.

8. Nein, die Zustellung kann nach Maßgabe aller vom Recht des Mitgliedstaats erlaubten Methoden ausgeführt werden, die für die Verfahren verwendet werden. Zum Beispiel, kann es vorkommen, dass bei einer Zustellung für einen bevollmächtigten Vertreter im Ursprungsmitgliedstaat, die Verordnung nicht zur Anwendung kommt (Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken, *Präambel, Absatz 8* und *Artikel 14* [Zustellung durch Postdienste] und *Artikel 15* [Unmittelbarer Antrag auf Zustellung]).

9. Das Antragsformblatt sollte dem passenden Gerichtshof im Mitgliedstaat zugeschickt werden und das Übermittlungsgericht, das den Antrag gestellt hat, Anhand von *Formblatt 1* darüber unterweisen (*Artikel 7, Absatz 2* der Verordnung über die Beweisaufnahme). Wenn der Antrag aber nicht mit *Artikel 5* übereinstimmt, schickt das Empfangsgericht dem Übermittlungsgericht den Antrag wieder zurück.

10. Dieser Antrag muss in der Amtssprache des Mitgliedstaates verfasst sein, an dessen Gericht sich gewendet wird, in Fällen von Mitgliedstaaten, die mehr als eine Amtssprache haben, handelt es sich um die Sprache des Ortes, in dem die Beweisaufnahmen stattfinden werden.

Außerdem kann, im Fall, dass der Empfangsmitgliedstaat angegeben hat, dass er auch Schriftstücke in einer anderen Sprache anerkennt, auch diese Sprache verwendet werden.

11. Der **Gerichtsatlas** enthält detaillierte Informationen über die anerkannten Sprachen.

12. *Artikel 17* der Verordnung über die Beweisaufnahme gibt die Umstände an, in denen so vorgegangen werden kann; die Anträge werden über die Zentralstelle des Empfangsmitgliedstaats erlassen.

12.1 Die Zwangsmaßnahmen werden im Fall der unmittelbaren Beweisaufnahme durch *Artikel 17 Absatz 2* der Verordnung über die Beweisaufnahme ausdrücklich verboten.

13. Die Kosten sind in den Verordnungen rigoros festgehalten:

*Artikel 18* der Verordnung über die Beweisaufnahme erlaubt die Rückerstattung folgender Kosten:

- die Aufwendungen für Sachverständige und Dolmetscher
- die Auslagen, die die Anwendung von *Artikel 10 Absatz 3* und *4* entstanden sind (besondere Anträge).
- Wird die Stellungnahme eines Sachverständigen verlangt, kann das ersuchte Gericht vor der Erledigung des Ersuchens das ersuchende Gericht um eine angemessene Kautions- oder einen angemessenen Vorschuss für die Sachverständigenkosten bitten.

Andere Ausgaben können nicht erstattet werden.

*Artikel 11* der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken erlaubt es bestimmte (festgelegte) Ausgaben, die durch die Zustellung entstanden sind, einzufordern. Diese müssen aber der Kommission mitgeteilt werden und können im **Gerichtsatlas** nachgeschlagen werden.

14. Nein, laut *Artikel 4 Absatz 2* der Verordnung über die Beweisaufnahme.

Dieser Artikel sagt aus, dass die Übermittlung auf jedem geeigneten Übermittlungsweg erfolgen kann, sofern das empfangene Dokument mit dem versandten Dokument inhaltlich genau übereinstimmt und alle darin enthaltenen Angaben mühelos lesbar sind.